

4. Nov. 1970


Aus dem Protokoll der Baudirektion

2270

B 2

Wettswil a.A.

Bau- und Niveaulinien an der Kirchgasse, Strasse I. Kl. Nr. 4,
Abschnitt Stallikoner-/Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3 bis Grund-
stücke Kat.Nrn. 931 und 1258
Festsetzung

| | | |
|---|-------------------------------|-----|
|  | Baudirektion Kanton Zürich | TBA |
| PLANVERWALTUNG | | |
| PBG | | |
| Wettswil | 0014-0010 | |

A. Zum Zwecke der Abgrenzung von Quartierplänen im Gebiet der Kirchgasse, Strasse I. Kl. Nr. 4, in der Gemeinde Wettswil a.A., sind auf dem Abschnitt von der Stallikoner-/Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3 bis zum Anschluss an die rechtskräftigen Bau- und Niveaulinien auf der Höhe der Grundstücke Kat.Nrn. 931 (bergseits) und 1258 (tal-seits), d.h. auf einer Länge von ca. 0,7 km, Bau- und Niveaulinien festzusetzen. Im einzelnen ist auf die detaillierte Schilderung dieser Vorlage in der Baudirektionsverfügung Nr. 1242 vom 16. Juni 1970 (Einsprachenentscheid über die Baulinieneinsprachen) zu verweisen.

B. Der Gemeinderat Wettswil a.A. stimmte der Bau- und Niveaulinienvorlage am 17. März 1969 zu, worauf die Baudirektion deren öffentliche Auflage anordnete. Diese erfolgte auf der Gemeinderatskanzlei Wettswil a.A. in der Zeit vom 1. bis 20. Mai 1969.

Gegen die Vorlage gingen drei Einsprachen ein, welche die Baudirektion mit der bereits zitierten Verfügung Nr. 1242 vom 16. Juni 1970 abwies, soweit darauf einzutreten war. Die gegen diesen Einsprachenentscheid erhobenen Rekurse wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4690 vom 24. September 1970 abgewiesen und der angefochtene Einsprachenentscheid dementsprechend bestätigt.

Die Bau- und Niveaulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Kirchgasse, Strasse I. Kl. Nr. 4, Gemeinde Wettswil a.A., werden von der Stallikoner-/Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3 bis zu den Grundstücken Kat.Nrn. 931 und 1258 Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Wettswil a.A., unter Beilage eines unterzeichneten Planexemplars,
- Sekretariat der Baudirektion,
- Amt für Regionalplanung,
- Kantonsingenieur,
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (8fach),
- Strasseninspektor, für sich und zuhanden des Kreisingenieurs II, unter Beilage der Akten,
- Baulinienbüro des Strasseninspektorates,
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage eines Doppels der unterzeichneten Pläne samt Grundeigentümergeverzeichnis und Erläuterungen.

Zürich, 4. Nov. 1970
RT/stö 322'400

Für getreuen Auszug:
Der Kanzleisekretär:

i. A. H. Cäng